

Verkündungsblatt 4|2016

Ausgabedatum 30.03.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen
Diplom, Bachelor of Science und Master of Science -PO 2000- Seite 2

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover Seite 28

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung der Gottfried Wilhelm
Leibniz Universität Hannover Seite 29

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2016 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science -PO 2000- beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.03.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge Maschinenbau
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2000 -**

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht ein Studium mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen des nationalen Hochschulgrades „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (Diplomstudiengang) sowie mit den internationalen Hochschulgraden „Bachelor of Science“ (Bachelorstudiengang) und „Master of Science“ (Masterstudiengang).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor- und der Diplomstudiengang gliedern sich in zwei aufeinander folgende Studienabschnitte. Diese werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium und mit Vertiefungsstudium bezeichnet.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss schließt mit der Bachelorprüfung ab. Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
- (4) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss schließt mit der Diplomprüfung ab. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (5) Das Studium für den Masterabschluss schließt mit der Masterprüfung ab. Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung.

§ 2 Hochschulgrade

Die Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

- (1) Der Hochschulgrad „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Diplomprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
- (2) Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Bachelorprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
- (3) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines Bachelor of Science oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und ist für den Diplom- und Bachelorabschluss gleich.
- (2) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss erstreckt sich über zwei Semester.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss erstreckt sich über sechs Semester.
- (4) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester.
- (5) Für die Vorprüfung sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen. Davon sollten mindestens 6 Wochen bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Für den Bachelorabschluss wird darüber hinaus keine weitere berufspraktische Tätigkeit verlangt. Im Masterstudium sind zusätzlich berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 16 Wochen nachzuweisen. Für den Diplomabschluss sind insgesamt 26 Wochen nachzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.
- (6) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung, die Bachelorprüfung und die Diplom- bzw. die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 abschließen können.
- (7) Im Grundstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges besteht das Lehrangebot aus Pflichtkursen, die in Fächern gemäß Anlage 3 zusammengefasst sind sowie einem Wahlkurs der Technischen Anwendungen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Näheres regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.
- (8) Das Lehrangebot im Vertiefungsstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges sowie im Masterstudium umfasst Kurse des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die in Modulen gemäß Anlagen 4 bis 6 zusammengefasst sind. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Module können zu Studienrichtungen gruppiert werden. Näheres regelt die Studienordnung.
- (9) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums beträgt 75 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 3.
- (10) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Bachelorabschluss beträgt 24 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4.
- (11) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Diplomabschluss beträgt 60 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 6.
- (12) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Studiums für den Masterabschluss beträgt 36 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 5.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungskurs oder in einem Teilgebiet des Prüfungskurses zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Maschinenbau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufsorientierte praktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen bzw. für eine angerechnete Bachelorarbeit werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelor- und Diplomstudiengang sowie Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss im Umfang von zusammen höchstens 50 LP angerechnet.
- (7) Eine Diplomarbeit wird nicht als Masterarbeit angerechnet. Eine Masterarbeit wird nicht als Diplomarbeit angerechnet.
- (8) Eine außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbrachte Diplomarbeit, Bachelorarbeit oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Vor- und Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit die Teile III, IV und V dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Maschinenbau eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen III, IV und V dieser Prüfungsordnung beizufügen:
 1. Nachweis nach Abs. 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Vorprüfung oder die Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung hat bis 3 Werktage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen, ein Rücktritt bis vor Beginn der Prüfung ist mit besonderer Begründung möglich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus Kursprüfungen, die in Fachprüfungen zusammengefasst sind sowie Leistungsnachweisen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 5 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen sowie der Masterarbeit.

- (4) Die Diplomprüfung besteht gemäß Anlage 6 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen sowie der Diplomarbeit.
- (5) Kursprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Zuordnung von Kursprüfungen zu Fächern bzw. Modulen regelt die Studienordnung.
- (6) Prüfungsleistungen sind:
 - Klausur (Abs. 9),
 - mündliche Prüfung (Abs. 10),
 - Projektarbeit (Abs. 11),
 - Teilprüfungen (Abs. 14).
- (7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (9) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Kursprüfung.
- (10) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (11) Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Dieses beinhaltet eine mündliche Präsentation der Ergebnisse. Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden.
- (12) Das Thema für eine Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. Für die Projektarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden. Für die Betreuende oder den Betreuer gilt § 5 entsprechend. Die Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers gemäß § 12 Abs. 1 – 3 bewertet. Mit „nicht ausreichend“ bewertete oder als „nicht ausreichend“ geltende Projektarbeiten können einmal wiederholt werden.
- (13) Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. Hat ein Studierender an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25 % in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).
- (14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so kann für die noch ausstehende Prüfung auf Antrag des Prüflings die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem versäumten Termin, einen Sondertermin festsetzen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Ergänzungsprüfung zu einer Prüfungsleistung, so muss für die noch ausstehende Prüfung von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden. Die Sondertermine sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesen Fällen anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Fachprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (5) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der zugeordneten Fachprüfungen. Die für Fachprüfungen erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (6) Die Gesamtnote einer Abschlussprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Note der Abschlussarbeit und der gewichteten Noten der dieser Prüfung zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen bzw. für Abschlussarbeiten erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (7) Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.
- (8) Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Kursprüfungen

- (1) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Vor- bzw. Master- oder Diplomprüfung einzubringen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Im Grundstudium für den Bachelor- bzw. Diplomabschluss ist die Wiederholung von zusammen höchstens sieben Kursprüfungen über die erste Wiederholung hinaus zulässig, Jede einzelne Prüfungsleistung darf jeweils nur drei Mal wiederholt werden.
- (3) Im Vertiefungsstudium für den Bachelor- bzw. Diplomabschluss sowie im Masterstudium ist die Wiederholung von zusammen höchstens sieben Kursprüfungen über die erste Wiederholung hinaus zulässig unabhängig vom angestrebten Abschluss. Jede einzelne Prüfungsleistung darf jeweils nur drei Mal wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Kursprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern die Absätze 1, 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Wird die Kursprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Kursprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Studierende können auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie:
- in der Regel mindestens 75 % der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht haben und die Prüfung nicht bestanden haben oder
 - diese Prüfung im ersten Versuch bestanden haben und sich in der Regelstudienzeit befinden.

Die Note der EP geht mit 33 % in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten.

§ 14 Leistungspunkte (LP)

- (1) Für jeden zur Vorprüfung oder zur Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Leistungspunktekonto. Für das Grundstudium und das Vertiefungsstudium werden getrennte Leistungspunktekonten geführt, ebenso für das Masterstudium. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.
- (2) Leistungspunkte quantifizieren den Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht dabei in Anlehnung an das European Credit Transfersystem (ECTS) einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Durch jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung und Studienleistungen werden Leistungspunkte (LP) erworben. Anlage 7 definiert die Umrechnung in Leistungspunkte.
- (3) Durch eine bestandene Projektarbeit werden 10 LP und für das Praktikum werden pro Woche 1,25 LP erworben.
- (4) Durch eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 LP, durch eine bestandene Masterarbeit 30 LP und durch eine bestandene Diplomarbeit 30 LP erworben.

Wurden durch eine Prüfungsleistung Leistungspunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelor-, Master- und Diplomprüfung wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Es wird ein zusätzliches Zeugnis in englischer Sprache erstellt.
- (2) Auf dem Zeugnis wird ein Wahlmodul als Studienschwerpunkt bescheinigt, wenn mindestens 30 LP einschließlich studienrichtungs- und modulbezogener Pflichtfächer in diesem erlangt wurden. Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) Werden zwei Wahlmodule gemäß Abs. 2 anerkannt, die nach Maßgabe der Studienordnung der selben Studienrichtung zugeordnet sind, wird die Studienrichtung auf dem Zeugnis und der Urkunde bescheinigt. Soll die Studienrichtung nicht auf dem Zeugnis bzw. der Urkunde bescheinigt werden, kann dieses beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (4) Über die endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde nach § 2 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Prüfer bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Vorprüfung

§ 19 Art und Umfang

- (1) Die Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Modulen „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Technische Grundlagen“ und „Anwendungen“ sowie Leistungsnachweisen gemäß Anlage 3.

- (2) Im Modul „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ sind 28 LP, im Modul „Technische Grundlagen“ 51 LP, im Modul „Anwendungen“ 20,5 LP zu erwerben.
- (3) Jedem Modul sind gemäß Anlage 3 Fächer zugeordnet. Diesen sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen zugeordnet.

§ 20 Gesamtergebnis

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die in § 19 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen ist.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5, 7 und 8.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 19 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.

III. Bachelorprüfung

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen gemäß Anlage 4 sowie einer Bachelorarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit mit mündlicher Präsentation gemäß § 34.
- (2) Im Wahlmodul sind mindestens 24 LP zu erlangen. In Basismodul und Wahlmodul sind insgesamt mindestens 32 LP und maximal 35 LP zu erlangen.

§ 23 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, aus Kursprüfungen der Bachelorprüfung mindestens 16 LP aus den in § 22 genannten Prüfungsleistungen erlangt hat und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen hat.

§ 24 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 22 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Masterprüfung

§ 26 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 5 sowie einer Masterarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.
- (2) In jedem Modul sind mindestens 20 LP zu erlangen. In beiden Modulen sind insgesamt mindestens 48 LP und maximal 51 LP zu erlangen.

§ 27 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle in § 26 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen nachgewiesen hat.

§ 28 Gesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und Leistungspunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 erlangt wurden.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 26 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

V. Diplomprüfung

§ 30 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 6 sowie einer Diplomarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.
- (2) In jedem Modul sind mindestens 20 LP und maximal 40 LP zu erlangen. In allen drei Modulen sind insgesamt mindestens 81 LP und maximal 83 LP zu erlangen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an der Leibniz Universität Hannover im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbracht werden, werden in vollem Umfang für die Diplomprüfung angerechnet. Die Bachelorarbeit ersetzt dabei eine Projektarbeit.

§ 31 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Diplomarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, alle in § 30 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 26 Wochen nachgewiesen hat. In begründeten Härtefällen, kann der Prüfungsausschuss über eine vorzeitige Zulassung zur Master- oder Diplomarbeit entscheiden.

§ 32 Gesamtergebnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 30 genannten Anforderungen erfüllt sind und Leistungspunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 erlangt wurden.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Die Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 30 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

VI. Abschlussarbeit**§ 34 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Hannover sein.
- (4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 300 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.
- (5) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 12 Abs. 2, 3, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und § 11 sind anzuwenden.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Abgabe.

§ 35 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 34 Abs. 2 ausgestellt werden.

- (2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten ausgegeben.

VII. Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsbedingungen

- (1) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von 2006 dieser Ordnung im Studium befinden, werden nach der bisher geltenden Version der Prüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.
- (3) Zum 30.09.2012 werden die Studierenden der Prüfungsordnung PO 2000 mit Änderungen vom 19.02.2005 in die PO 2000 mit Änderungen laut Beschluss des Senats vom 20.09.2006 überführt. Die bereits bestehende Übergangsregelung laut Beschluss der Fakultät für Maschinenbau vom 15.08.2007 gilt mit Einschränkungen. Grundsätzlich werden alle Studierenden überführt, unabhängig von noch zu erwerbenden Leistungspunkten und vorhandenen Wiederholungsmöglichkeiten. Beim Wechsel in die PO 2000 Version 2006 werden alle durchgeführten Wiederholungsprüfungen übernommen. Die Möglichkeit der „ersten Wiederholungsprüfung“ jedes Faches bleibt erhalten. Über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in der PO 2000 Version 2006 vorgesehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 38 Außerkrafttreten

- (1) ¹Prüfungen nach der bisher geltenden Ordnung können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden. ²Anmeldungen zur Abschlussarbeit können letztmalig bis zum 31.12.2017 erfolgen.
- (2) Diese Prüfungsordnung für die Studiengänge des Maschinenbaus tritt zum 01.10.2018 außer Kraft.

Anlagen:

1. Urkunden für Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss
2. Zeugnisse für Vor-, Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung
3. Art und Umfang des Grundstudiums
4. Art und Umfang des Bachelorstudiums
5. Art und Umfang des Masterstudiums
6. Art und Umfang des Diplomstudiums

Anlage 1: Urkunden

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Bachelorurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹,
geboren am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B. Sc.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau am
bestanden hat¹:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Dekan/in der Fakultät Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Masterurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹, geboren am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.),

äquivalent mit dem Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur (Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er die Masterprüfung im Masterstudiengang Maschinenbau ambestanden hat¹.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Dekan/in der Fakultät Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Diplomurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde Frau/Herrn¹, geboren am in, den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur (Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung^{1,2} ambestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Dekan/in der Fakultät Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Faculty of Mechanical Engineering -
Bachelor Certificate**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... , born, in,

a certificate of graduation for the degree

Bachelor of Science (BSc),

after having passed the Bachelor examination in Mechanical Engineering on [Date].

(Seal of the University)

Hannover, [Date]

Dean of the Faculty

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Faculty of Mechanical Engineering -
Master Certificate**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... , born, in,

a certificate of graduation for the degree

Master of Science (MSc),

equivalent with a certificate of graduation for the degree

Diplomingenieur / Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.),

after having passed the Master examination in Mechanical Engineering on [Date].

(Seal of the University)

Hannover, [Date]

Dean of the Faculty

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Faculty of Mechanical Engineering -
Diplom Certificate**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs. ¹ ... ,
born, in,
a certificate of graduation for the degree

Diplomingenieur / Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.),

after having passed the Diplom examination in Mechanical Engineering, in the field of ²,
on [Date].

(Seal of the University)

Hannover, [Date]

Dean of the Faculty

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

Anlage 2: Zeugnisse

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Vorprüfung**

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Vorprüfung im Bachelor-/Diplomstudiengang¹ Maschinenbau am
 mit der Gesamtnote² bestanden.

Prüfungsfach	Note ²	Leistungspunkte ³
Mathematik
Grundlagen der Messtechnik
Technische Mechanik
Thermodynamik
Elektrotechnik
Werkstoffkunde
Informationstechnik
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten
Technische Anwendungen
 Leistungsnachweise		
Chemie	
Physik	
Physikalisches Praktikum	
*Informationstechnisches Praktikum	
Konstruktive Projekte/ Technisches Zeichnen/CAD	
Labor Werkstoffkunde	
Labor Elektrotechnik	
Nichttechnische Kurse:
 Praktikum: 10 Wochen	

(Siegel der Hochschule)
 Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses.....,

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Bachelor-/ Masterprüfung¹

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Bachelor-/ Masterprüfung¹ im Bachelor-/Masterstudiengang¹ Maschinenbau mit der
 Gesamtnote² am bestanden.

Bachelor-/Masterarbeit¹ über das Thema: Note
 Leistungspunkte³.....

Projektarbeit über das Thema⁴: Note
 Leistungspunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Laborarbeit⁵ (AML)
 Fachexkursion: Tage

Praktikum⁴: 16 Wochen

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁶:

.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Nur für das Zeugnis über die Masterprüfung.
⁵ Nur für das Zeugnis über die Bachelorprüfung.
⁶ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr¹,
geboren am in,
hat die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung⁴
mit der Gesamtnote² am bestanden.

Diplomarbeit über das Thema: Note
Leistungspunkte³.....

Projektarbeit 1 über das Thema: Note
Leistungspunkte³.....

Projektarbeit 2 über das Thema: Note
Leistungspunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 1:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 2:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Laborarbeit (AML)

Fachexkursion: 3 Tage

Praktikum: 16 Wochen

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁵:

.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴ Auf Antrag des Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

⁵ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Diplom / Bachelor¹ Intermediate Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs. ... , born, in,

has successfully passed the Intermediate Examination for his / her¹ Bachelor of Science / Diplom¹ degree in Mechanical Engineering on [Date] with the overall grade²

Subjects:

Course Name	Grade	Credit Points ³
.....

Efficiency Statements:

Course Name

.....

Internship: 10 Weeks

(Seal of the University)

Hannover [Date],

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Bachelor / Master of Science Examination Certificate**

Mr./Ms./Mrs.¹ ...,
born ..., in ...,
has successfully passed the examination for his / her¹ Bachelor / Master of Science¹ degree
in Mechanical Engineering on [Date] with the overall grade²

Bachelor / Master ¹ Thesis of ..	Grade ...	Credit Points ³ ...
---	-----------	--------------------------------

Project Work of...	Grade ...	Credit Points ³ ...
--------------------	-----------	--------------------------------

Basic Module:

Course	Name	Grade	Credit Points ³
.....	

Focus Module:

Course	Name	Grade	Credit Points ³
.....	

Laboratory Work⁵

Excursion : Days
-------------	------------	-------

Internship ⁴ :	16 Weeks
---------------------------	----------	-------

The participant has passed successfully the following subjects⁶:

.....
.....

(Seal of the University)
Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴ Nur für das Zeugnis über die Masterprüfung.

⁵ Nur für das Zeugnis über die Bachelorprüfung.

⁶ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Diplom Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,
 born ..., in ...,
 has successfully passed the examination for his / her¹ Diplom degree in Mechanical Engineering,
 in the field of⁴, on [Date] with the overall grade²

Diplom Thesis of ..	Grade ...	Credit Points ³ ...
Project Work 1 of...	Grade ...	Credit Points ³ ...
Project Work 2 of...	Grade ...	Credit Points ³ ...

Basic Module:		
Course Name	Grade	Credit Points ³
.....

Focus Module 1:		
Course Name	Grade	Credit Points ³
.....

Focus Module 2:		
Course Name	Grade	Credit Points ³
.....

Laboratory Work	
Excursion :	3 Days
Internship:	16 Weeks

The participant has passed successfully the following subjects⁵:

(Seal of the University)
 Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Auf Antrag des Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.
⁵ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Anlage 3: Art und Umfang des Grundstudiums

Nr.	Module und Fächer	SWS	Kursanzahl	LP
1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	22	4	28
1.1	Mathematik	18	3	23
1.2	Grundlagen der Messtechnik	4	1	5
2	Technische Grundlagen	39	11	51
2.1	Technische Mechanik	18	4	22
2.2	Thermodynamik	6	2	8
2.3	Elektrotechnik	6	2	8
2.4	Werkstoffkunde	6	2	9
2.5	Informationstechnik	3	1	4
3	Anwendungen	14	5	21
3.1	<u>Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten</u>	11	4	17
3.2	<u>Wahlkurs</u> Technische Anwendungen	3	1	4
	Summe	75	20	100

4	Leistungsnachweise	25	12	33
4.1	Chemie	3	1	4,5
4.2	Physik	3	1	4,5
4.3	Physikalisches Praktikum	3	1	3
4.4	Informationstechnisches Praktikum	3	1	3
4.5	Konstruktive Projekte, Technisches Zeichnen/CAD	7	4	10
4.6	Labor Werkstoffkunde	1	1	1
4.7	Labor Elektrotechnik	1	1	1
4.8	Nichttechnische Kurse	4	2	6

5	Berufspraktische Tätigkeiten	mind. 10 Wochen	12,5
----------	-------------------------------------	-----------------	------

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Fächern der Module 1 bis 3 sowie zu den Leistungsnachweisen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 4: Art und Umfang der Bachelorprüfung

	Module	SWS	Kursanzahl bzw. Anzahl	LP
1	Basismodul	9	3	12
1.1	Pflichtkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 12
1.2	Wahlkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 12
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15	5	20
	Summe	24	8	32

3	Leistungsnachweise	Zeitaufwand		2
3.1	Kleine Laborarbeit	50 h	-	2
3.2	Fachexkursion	1 Tag	-	0

4	Bachelorarbeit	300 h	-	10
----------	-----------------------	-------	---	----

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 5: Art und Umfang der Masterprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Kursanzahl	LP
1	Basismodul	15 ... 21	5 ... 7	21 ... 29
1.1	Pflichtkurse	15	5	21
1.2	Wahlkurse	0 ... 6	0 ... 2	0 ... 8
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15 ... 21	5 ... 7	20 ... 28
	Summe	36	12	49

3	Projektarbeit	300 h		10
----------	----------------------	-------	--	----

4	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	LP
4.1	Fachexkursionen	2 Tage	1

5	Masterarbeit	6 Monate	30
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	16 Wochen	20

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 6: Art und Umfang der Diplomprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Anzahl	LP
1	Basismodul	15 ... 30	5 ... 10	21 ... 41
1.1	Pflichtkurse	15	5	21
1.2	Wahlkurse	0 ... 15	0 ... 5	0 ... 20
2	Wahlmodul 1 (Studienschwerpunkt 1)	je 15 ... 30	je 5 ... 10	je 20 ... 40
3	Wahlmodul 2 (Studienschwerpunkt 2)			
	Summe	60	20	81-83

4	2 Projektarbeiten	Je 300 h	Je 10
----------	--------------------------	----------	-------

5	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	LP
5.1	Kleine Laborarbeit	50 h	2
5.2	Fachexkursionen	3 Tage	1

6	Diplomarbeit	6 Monate	30
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 16 Wochen	20

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 7: Definition der Leistungspunkte

Eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden wird mit einem Leistungspunkt bewertet.

Es findet eine unterschiedliche zeitliche Bewertung von Vorlesungs-, Übungs- und Praktikumstunden in Anlehnung an das folgende Schema statt:

$V1 = 1.5 \text{ LP}$, $Ü1 = 1.0 \text{ LP}$, d.h. $V2Ü1 = 4.0 \text{ LP}$,
 1 Woche Praktikum während des Studiums = 1,25 LP.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.02.2016 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.03.2016 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH, metronom, erixx, Nordwestbahn, EVB, Westfalenbahn und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich bis einschließlich dem Wintersemester 2014/15 auf 9,09 € und ab dem Sommersemester 2015 auf 11,09 €.
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2016/17 auf 228,35 € und ab dem Sommersemester 2017 auf 228,44 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 18.11.2015 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden: Universität) ist zuständig für die Beurteilung und Beratung zu Forschungsfolgen sowie insbesondere zur Beherrschbarkeit und zur Verhinderung schädlichen Gebrauchs von Forschung und Forschungsergebnissen. ²Sie ergänzt damit die Tätigkeit der Zentralen Ethikkommission der Leibniz Universität Hannover, die sich speziell mit ethischen und rechtlichen Aspekten von am Menschen vorgenommener Forschung nach dem Vorbild der psychologischen Ethikkommissionen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) befasst¹.

(2) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen. ²Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz aus der Empfehlung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ und der „Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina“: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher hat eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden.“ ³Die Tätigkeit der Kommission für Verantwortung in der Forschung erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.

§ 2 Aufgaben der Kommission für Verantwortung in der Forschung

(1) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu deren eigenen Wissenschaftsvorhaben unter Aspekten der Folgen- und Risikoabschätzung. ²Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die oder der für ein Wissenschaftsvorhaben einen Durchführungs- oder Förderantrag stellen will, und umfasst die Abgabe einer Stellungnahme für die antragstellende Wissenschaftlerin bzw. den antragstellenden Wissenschaftler. ³Die Stellungnahme der Kommission für Verantwortung in der Forschung entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Wissenschaftsvorhabens.

(2) Die Kommission für Verantwortung in der Forschung berät im Einzelfall Senat bzw. Präsidium auf deren Antrag hin.

(3) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung befasst sich mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und kann hierzu Empfehlungen beschließen. ²Die Entscheidungen über Befassung und Empfehlung bedürfen eines Beschlusses der Kommission für Verantwortung in der Forschung, der mit der absoluten Mehrheit sowohl der stimmberechtigten Mitglieder als auch der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu fassen ist.

(4) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung berichtet dem Senat einmal im Jahr über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit. ²Einzelfälle während des Berichtszeitraums können zur Veranschaulichung in anonymisierter und die Interessen des Betroffenen wahrender Form behandelt werden.

¹ Die Musterordnung und die Mustergeschäftsordnung für lokale Ethikkommissionen der DGPs sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dgps.de/index.php?id=188> (07.10.2015).

§ 3 Zusammensetzung; Vorsitz

(1) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe
- b) einem Mitglied der Studierendengruppe, die oder der wenigstens einen Bachelor-Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat
- c) einem Mitglied aus der MTV-Gruppe
- d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen eines zur Gruppe der Promovierenden gehören soll.

²Die Gruppen im Senat benennen ihre stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Verantwortung in der Forschung sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einschließlich der Reihenfolge, in der eine Stellvertretung wahrzunehmen ist, für eine Amtszeit von drei Jahren, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr; in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich die Dauer der Mitgliedschaft nach der Mitgliedschaft in der Zentralen Ethikkommission. ³Eine erneute Benennung ist möglich. ⁴Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Benennung eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit. ⁵Die Benennung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ⁶Die Namen der Mitglieder der Kommission für Verantwortung in der Forschung werden insbesondere im Internet veröffentlicht.

(2) Die Kommission für Verantwortung in der Forschung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretungen.

(3) An den Sitzungen der Kommission für Verantwortung in der Forschung können mit beratender Stimme ein Mitglied des Präsidiums und ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats teilnehmen, die jeweils aus der Mitte des entsprechenden Organs benannt werden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 ausschließlich auf Antrag tätig. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu eigenen Wissenschaftsvorhaben (§ 2 Abs. 1) sowie Senat oder Präsidium (§ 2 Abs. 2).

(2) ¹Die oder der Antragstellende hat dem Antrag alle für die Tätigkeit der Kommission für Verantwortung in der Forschung erforderlichen Unterlagen beizufügen und von der Kommission für Verantwortung in der Forschung angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. ²Sie oder er muss angeben, ob das Wissenschaftsvorhaben bereits durch eine andere Ethikkommission beraten wurde oder wird und wie das Ergebnis der Bewertung ausgefallen ist. ³Wird das Wissenschaftsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Kommission für Verantwortung in der Forschung hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) ¹Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Kommission für Verantwortung in der Forschung der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Wissenschaftsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrag geben. ²Sie kann ihre Stellungnahme mit Empfehlungen versehen. ³Die Kommission für Verantwortung in der Forschung übermittelt ihre Stellungnahme an die Antragstellenden.

(4) ¹Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein bereits durch die Kommission für Verantwortung in der Forschung bewertetes Wissenschaftsvorhaben nachträglich wesentlich ändert. ²Die oder der Antragstellende hat die wesentliche Änderung einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt umfassend darzulegen. ³Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende, sofern sie oder er den Sachverhalt nicht der Kommission für Verantwortung in der Forschung zur Entscheidung vorlegt. ⁴Die oder der Antragstellende kann eine durch die oder den Vorsitzenden getroffene Entscheidung zur Überprüfung der Kommission für Verantwortung in der Forschung vorlegen, die sodann über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung entscheidet.

§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Die Sitzungen der Kommission für Verantwortung in der Forschung sind nichtöffentlich. ³Die Mitglieder der Kommission für Verantwortung in der Forschung und hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit es sich nicht um Beschäftigte der Universität handelt, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Verantwortung in der Forschung sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission für Verantwortung in der Forschung kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ²Die Kommission für Verantwortung in der Forschung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die zu veröffentlichen ist; die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats gelten entsprechend.

(4) Kann eine Stellungnahme der Kommission für Verantwortung in der Forschung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission für Verantwortung in der Forschung unverzüglich hierüber.

(5) ¹Die Kommission für Verantwortung in der Forschung kann Mitglieder oder Angehörige der Universität sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen sowie Gutachten einholen. ²Soweit ein Beschluss nach Satz 1 Kosten verursacht, bedarf er vor seiner Umsetzung des Benehmens der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 6 Verfahren bei Zuständigkeiten oder Teilzuständigkeiten anderer Stellen

(1) Ist auch die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, gilt das Folgende:

a) Ist bei einem Forschungsvorhaben überwiegend die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, gibt die Kommission für Verantwortung in der Forschung das Verfahren an diese Stelle ab; dies gilt insbesondere für die Zentrale Ethikkommission der Leibniz Universität Hannover.

b) Ist bei einem Teilaspekt eines Antrags die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, z. B. einer anderen Ethikkommission oder der oder des Datenschutzbeauftragten, legt die Kommission für Verantwortung in der Forschung der anderen Stelle den Antrag vorab zur verbindlichen Bewertung dieses Teilaspekts vor.

(2) Können sich die die Kommission für Verantwortung in der Forschung und die andere Stelle über die Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht einigen, legt die Präsidentin oder der Präsident die Zuständigkeit fest, sofern es sich um eine Stelle der Universität handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung der Kommission für Verantwortung in der Forschung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.